

## LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“

### **Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (LSG 07) im Kreis Pinneberg vom 24.10.2005**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Langeln, Bilsen, Heede, Hemdingen, Bevern, Ellerhoop, Seeth-Ekholt, Tornesch, Klein Nordende, Elmshorn, Heidgraben und Uetersen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Moorige Feuchtgebiete“ unter Nr. 7 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 3.238 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Langeln, Bilsen, Heede, Hemdingen, Bevern, Ellerhoop, Seeth-Ekholt, Esingen, Klein Nordende, Elmshorn, Heidgraben und Uetersen.

(2) Das Gebiet liegt zentral innerhalb des Kreises Pinneberg und durchquert diesen auf der Geest von Ost nach West in südwestlicher Richtung bis zur Marsch in den Gemeinden Langeln, Bilsen, Heede, Hemdingen, Bevern, Ellerhoop, Seeth-Ekholt, Tornesch, Klein Nordende, Elmshorn, Heidgraben und Uetersen. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im Os-

ten durch die Kreisgrenze. Im Süden im wesentlichen durch die Ortslage von Bilsen und den Vielmoorweg, den Ausläufern des „Vielmoores“, den Straßenzügen In der Heide und Heidkamp, dem unmittelbaren Niederungsbereich des Verbandsgewässers E 145 „Vielmoorgraben“ und ab der Kreuzung mit der L 111 durch den Verbandsgaben selbst und im weiteren Verlauf wieder durch seinen Niederungsbereich entlang der Straßenzüge Am Heidhof, Bredenmoor und den Wanderweg ins Bredenmoor und dann das Bredenmoor selbst bis zur Kreisstraße K 10. Nach Querung der K 10 im südlichen Niederungsbereich des Bredenmoor Bek und nach Querung der L 110 durch die Grenztziete bis zur gemeinsamen Grenze von Bevern, Ellerhoop und Seeth-Ekholt. Dann die östlichen Ausläufer des Hammoores und entlang der Missener Straße. Die Grenze überquert die Missener Straße in Richtung Süden mit Anschluß an die L 110 und wieder zurück auf die Missener Straße. Im Anschluß daran verschwenkt die Grenze wieder auf die Randbereiche des Hammoores bis zum südlichen Niederungsbereich der Ekholter Au. Nach Querung der BAB A 23 folgt die Grenze der Autobahn in südöstlicher Richtung bis zur Querung mit der L 110 und verläuft entlang der L 110 in südwestliche Richtung. Dann verschwenkt die Grenze unter Auslassung der bebauten Ortlage von Tornesch nach Norden, insbesondere entlang des Kummerfelder Weges. Im übrigen verläuft die Grenze in weiterem westlichem Verlauf oberhalb der bebauten Ortlage von Tornesch, Uetersen und Groß Nordende. Im Westen wird das Landschaftsschutzgebiet im weitem Abstand durch die bebauten Ortlagen von Groß Nordende und Klein Nordende und die B 431 abgegrenzt. Im Norden durch die bebaute Ortlage von Elmshorn, den Ramskamper Weg, den südlichen Rand der bebauten Ortlage von Seeth-Ekholt, den weiteren, nördlichen Niederungsbereich der Ekholter Au, den Bredenmoor Bek und teilweise seinen nördlichen Nahbereich, die Kreisstraße K 10 und der weite südliche und östliche Rand der bebauten Ortlage von Bevern, zwischen der L 110, Ziegeleiweg und landwirtschaftlichen Wegen zunächst nach

## LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“

Norden, dann nach Osten und im weiteren Verlauf nach Süden und bezieht die südwestliche Spitze des Gemeindegebietes Heede mit ein bevor sie durch die Straßen Bredenmoorweg und die Landesstraße L 75 definiert wird und im Bereich östlich des Vielmoores sich auf die Ausläufer des Moores nach Süden zurückzieht, bis sie auf die Kreisgrenze trifft.

Innerhalb dieses Gebietes sind die bebauten Ortsteile von Heidgraben, das NSG „Liether Kalkgrube“ und der Bereich der Ziegelei „Roter Lehm“ aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und gelb unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in zwei Abgrenzungskarten -Karte Nr. 1 bis Nr. 2- im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Satz 1 genannten zwei Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Rantzau in 25355 Barmstedt des Amtes Moorrege in 25436 Moorrege, des Amtes Elmshorn-Land in 25335 Elmshorn, der/dem Bürgermeister/in der Stadt Tornesch in 25436 Tornesch, der Stadt Elmshorn in 25335 Elmshorn und der Stadt Uetersen in 25436 Uetersen niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei

diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Moorige Feuchtgebiete“ unter Nummer H 200-152.3 2341 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Das LSG befindet sich im Naturraum der Schleswig-Holsteinischen Geest im Gebiet der Altmoränen. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Reste der Nieder- und Hochmoorbereiche des „Vielmoores“, „Bredenmoores“, „Esinger Moores“, „Liether Moores“ und des „Hammoors“, die Fließgewässer Vielmoorgraben, Bredenmoor Bek und Ekholter Au sowie kleinräumig gegliederte und mit Knicks umstandene Wiesenlandschaften sowie den Bereich „Langes Tannen“ mit Ausnahme des ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Liether Kalkgrube“.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen charakterisiert durch eine geesttypische Kulturlandschaft mit einer vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung. Das Landschaftsbild weist eine hohe Strukturvielfalt, insbesondere geprägt durch Moore, Moorbirkenwald, Niederungen, Knicks und Wiesenlandschaften auf. Darüber hinaus hat das Landschaftsschutzgebiet insbesondere westlich der BAB A 23 eine regionale sowie überregionale Bedeutung für die Naherholung durch die Nähe zu den Siedlungsschwerpunkten Elmshorn, Uetersen und Tornesch.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

**Kernzone**

Das Gebiet der Kernzone umfaßt die Kernbereiche der Nieder- und Hochmoore „Vielmoor“, „Bredenmoor“, „Esinger Moor“, „Liether Moor“ und „Hammoor“ ohne darin verstreut liegende, einzelne bebauten Grundstücke.

Die Kernzonenbereiche zeichnen sich durch ein Mosaik von durch hohe Wasser- und Grundwasserstände geprägte ver-

schiedene Sukzessionsstadien bis hin zum Wald und extensiven landwirtschaftlichen Wiesen- und Weidennutzungen aus. Sie sind als Schwerpunktbereiche Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems.

#### Randzone

Die die Kernzonen umgebenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung sowie teilweiser Acker- und im geringen Anteil Baumschulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch Knicks und Oberflächengewässer sowie einzelne Waldflächen bestimmt.

Insbesondere soll durch die Randzone ein Verbund der Kernzonen und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bietet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten der Fließgewässer und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung und Möglichkeit.

Durch die Nähe zu Siedlungen im westlichen Bereich des Schutzgebietes kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dort eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone

1.1 die verbliebenen Hochmoor- bzw. Niedermoorreste, Torfmoospolster und regenerationsfähige Torfstiche zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten,

1.2 die Feucht- und Trockenheidebiotope zu erhalten,

1.3 unterschiedliche Moorentwicklungsstadien zum Lebensraum gebietstypischer Arten zu entwickeln,

1.4 naturnahe Moorstadien wiederherzustellen,

1.5 Pufferzonen zur Reduzierung weiterer Eutrophierung der Moorstandorte zu entwickeln,

1.6 unterschiedlich hohe Wasserstände für eine Regeneration des Naturhaushaltes zu entwickeln und wiederherzustellen,

1.7 die vorhandenen hohen Grundwasserstände zu erhalten,

1.8 eine Wiedervernässung herbeizuführen.

2. in der Randzone

2.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln,

2.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.3 naturnahe Wälder zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,

2.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,

2.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

#### **§ 4 Verbote, Befreiungen**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind

## LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“

alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen,
3. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie von sonstigen Plätzen über 300 m<sup>2</sup>,
4. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
5. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
6. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete),
7. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG.

(2) In den Kernzonen ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen

und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf sowie die Anlage von sonstigen Plätzen bis zu 300 m<sup>2</sup>,

2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftstypischen Art,
3. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, die Verlegung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie von Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
5. Grünland umzubrechen, mit Ausnahme der Nutzung als Wechselgrünland. Wechselgrünland im Sinne dieser Verordnung ist mehr- oder langjährig genutztes und angesätes Grünland, das im Wechsel mit ein- bis höchstens fünfjährigem Ackerbau kombiniert wird,
6. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,
7. die Lagerung von Stallmist,
8. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen

## LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“

Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,

9. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes,
10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
11. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 5

#### **Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzzielen des § 3 Abs. 3 vereinbaren läßt:

1. die Errichtung, Anlage und wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Vorhaben soweit

diese mit Zweck und Funktion der allgemeinen, naturbezogenen Erholungsnutzung dienen,

2. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
3. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz erfaßter sowie ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
4.
  - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
  - die wesentlichen Veränderung von oberirdischen Gewässern und deren Ufer,
  - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird,
5. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen.

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Abs. 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die Gewinnung von oberflächennahen

## LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“

- Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt; ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung,
3. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen unter 300 m<sup>2</sup>, ohne die in § 6 Nr. 3 genannten Plätze,
  4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, die Verlegung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie von Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
  5. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, sowie die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten), mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
  6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landwirtschaftstypischen Art,
  7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese trotzdem naturverträglich sind,
  8. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
  9. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
  10. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes.
- ### § 6 Zulässige Handlungen
- Als zulässige Handlungen sind erlaubt
1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,
  2. die notwendige Erschließung für die nach dieser Verordnung zugelassenen oder zulassungsfreien Vorhaben sowie die notwendige Anlage von Wegen die unmittelbarer Bestandteil der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sind, wenn diese mit wassergebundener Kies- oder Schotterdecken angelegt werden,
  3. die Errichtung von nicht befestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu einer Größe von 300 m<sup>2</sup>,
  4. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
  5. die Unterhaltung von Gewässern und

## LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“

Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,

6. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz und sonstige, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung,
7. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
9. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Bahnanlagen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
10. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen,
11. die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und der Umgebungsschutz an archäologischen Denkmälern und Gartendenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes unter Beachtung des § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes.

### § 7

#### **Antragsunterlagen, zuständige Behörde**

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen

Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

### § 8

#### **Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes**

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21b LNatSchG festlegen.

### § 9

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 10 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maß-

**LSG 07 „Moorige Feuchtgebiete“**

nahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- €, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
bestehender Verordnungen**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 6. Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2001, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Pinneberg, den 24.10.2005.

**Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Dr. Wolfgang Grimme





**kreis pinneberg**

Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

**Übersichtskarte**

Bestandteil der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
LSG 07 "Moorige Feuchtgebiete"

**Legende:**

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- LSG / Randzone
- LSG / Kernzone

Pinneberg, den 24.10.2005

gez. Dr. Wolfgang Grimme

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein